jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/7 6Bkd4/02, 4Bkd5/08, 15Bkd4/09, 20Os26/15x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.2003

Norm

DSt 1990 §79
RL-BA 1977 §21

Rechtssatz

Schutzobjekt der Bestimmungen des § 79 DSt beziehungsweise § 21 RL-BA ist der Rechtsanwaltsstand als Gesamtheit, nicht nur der Einzelne vom Disziplinarverfahren betroffene Anwalt.

Entscheidungstexte

- 6 Bkd 4/02
  Entscheidungstext OGH 07.04.2003 6 Bkd 4/02
- 4 Bkd 5/08
  Entscheidungstext OGH 08.06.2009 4 Bkd 5/08
  Vgl; Beisatz: Schutzobjekt von § 21 RL-BA und § 79 DSt 1990 ist nicht ausschließlich der Rechtsanwaltsstand als Gesamtheit, sondern auch der einzelne vom Disziplinarverfahren betroffene Anwalt. Mit dem Prozessvorbringen, gegen den Prozessgegner sei ein Disziplinarverfahren anhängig, wird der durch die zitierten Bestimmungen dem betroffenen Anwalt gewährte Schutz aufgehoben. Es wird gegen ihn, obwohl grundsätzlich bis zu seiner Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, negative Stimmung im Prozess gemacht. (T1)
- 15 Bkd 4/09
  Entscheidungstext OGH 09.11.2009 15 Bkd 4/09
- 20 Os 26/15x
  Entscheidungstext OGH 10.06.2016 20 Os 26/15x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117716

Im RIS seit

07.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at